

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/22 94/17/0455

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1994

Index

L36056 Kriegsopferabgabe Behindertenabgabe Steiermark
L37036 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
B-VG Art140 Abs7;
LustbarkeitsabgabeG Stmk §14a;
LustbarkeitsabgabeO Graz 1987 §19;
LustbarkeitsabgabezuschlagsG Stmk;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/17/0456 94/17/0458 94/17/0457

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/16 94/17/0438 1

Stammrechtssatz

Mit E vom 15.12.1993, G 230-232/93-8, hat der VfGH das Stmk LustbarkeitsabgabezuschlagsG, LGBI 1950/38, als verfassungswidrig aufgehoben und dabei ausgesprochen, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten und das aufgehobene Gesetz nicht mehr anzuwenden ist. Da der zuletzt genannte Ausspruch des VfGH die Anwendung des Stmk LustbarkeitsabgabezuschlagsG auch im Beschwerdefall ausschließt (Hinweis: E VS 17.12.1979, 2555/77, VwSlg 9994 A/1979), erweist sich der angefochtene Bescheid schon deshalb als inhaltlich rechtswidrig, weil mit ihm im Instanzenzug die Lustbarkeitsabgabe inklusive 20 Prozent Kriegsopferzuschlag festgesetzt wurde und der Ausspruch über die Festsetzung des Zuschlages von jenem über die Festsetzung der Abgabe nicht trennbar ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Grazer LustbarkeitsabgabeO 1987 haben jedoch durch die Aufhebung des Gesetzes jedenfalls ihre Anwendbarkeit verloren (Hinweis: E 20.3.1981, 1727/79, VwSlg 10400 A/1981).

Schlagworte

Trennbarkeit sonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170455.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at